



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Simone Philippi, Tel.: 0641 303-2418 Anne Demandt		Gz.: RPGE-31-93a0110/19-2018/4
		Dokument Nr.: 2018/397539
		Datum: 20. November 2018
Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 03.12.2018	Drucksache IX/48

Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010;

Antrag der Firma Irma Oppermann GmbH vom 01. Oktober 2018 zwecks Erweiterung des Quarzkiestagebaus „Goßfelden“ im Bereich der Gemeinde Lahntal

Anlagen: 2 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Firma Irma Oppermann GmbH beantragt, die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung „Mitte-Nord“ des Quarzkiestagebaus „Goßfelden“ zwischen Sterzhausen und Goßfelden schaffen zu können. Die Antragsfläche weist eine Größe von ca. 10 ha auf und wird im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) überwiegend als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* und teilweise als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* festgelegt. Überlagert werden diese Gebietskategorien von einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* und einem *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* (vgl. Karte 1).

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). Zudem hat gem. Ziel 6.5-3 die Gewinnung mineralischer Rohstoffe nur in den *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung* zu erfolgen. Insofern weicht die geplante Abbauerweiterung von den genannten Zielen ab.

2. Beschlussvorschlag

Die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zwecks Erweiterung des Kiesabbaus „Goßfelden“ wird gem. der Karten 1 und 2 **zugelassen**.

Hinweis: Die im Rahmen der Trägerbeteiligung geäußerten Hinweise und Bedenken – insbesondere der betroffenen Gemeinde Lahntal – sind im nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren sachgemäß aufzugreifen und abzuarbeiten.

3. Antragsbegründung

Die Firma Irma Oppermann GmbH begründet ihren Antrag wie folgt:

Nachdem die abbauwürdigen Vorkommen nördlich der Lahn und südlich der Bahnlinie zur Neige gehen, sollen im nächsten Schritt die Flächen zwischen der Bahnlinie und der B 62 aufgeschlossen werden. Die rund 10 ha große Erweiterungsfläche schließt sich an die Auskiesungsfläche der 2. Erweiterung vor Sterzhausen und den bereits in der Rückverfüllung stehenden Grubenbereich vor Goßfelden an, so dass mit dem Erweiterungsvorhaben die Lücke zwischen den beiden genehmigten Betriebsbereichen im Osten und Westen geschlossen wird (vgl. Karte 2). Das beantragte Gebiet dient der mittelfristigen Bestandssicherung des Betriebs und der vollständigen Auskiesung der Lagerstätte. Vorgesehen ist eine Betriebsfortführung in unverändertem Kapazitätsrahmen. Es wird von einer mittleren Lagerstättenmächtigkeit von 6 bis 7 m und einer Abraummächtigkeit von durchschnittlich 1,5 m ausgegangen. Unter Zugrundelegung einer Rohkiesförderung von ca. 120.000 t pro Jahr ergibt sich ein Kiesvorrat für insgesamt knapp 8 Jahre. Der Nassabbau soll in drei Abschnitten erfolgen. Dabei verschränken sich der Abbaufortschritt, die Rückverfüllung und die Rekultivierung. Mit einer offenen Grube in einem der Abbaufelder ist über eine Zeitspanne von jeweils 2 Jahren zu rechnen. Im Rahmen der Rekultivierung sollen gut nutzbare Flächen für eine nachhaltige Landwirtschaft zurückgewonnen und die Eigenart als Kulturlandschaft mit autotypischen Wildflussrelikten wiederhergestellt werden. Die entwickelte Konzeption für die Wiedernutzbarmachung ist geeignet, die abbaubedingten Eingriffe innerhalb der Antragsfläche vollständig auszugleichen.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die Stadt **Marburg** hat sich zu dem Antrag nicht geäußert, die Kommunen **Wetter** und **Cölbe** tragen keine Bedenken vor. Auch aus Sicht der Gemeinde **Dautphetal** bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem betreffenden Bereich eine überregionale Wasserleitung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke verläuft, über die unter anderem auch die Gemeinde Dautphetal versorgt wird.

Die Gemeinde **Lahntal** trägt keine Bedenken vor. Ausdrücklich begrüßt wird die geplante Flurneuordnung. Dadurch könnte insbesondere die Anzahl der ungesicherten Bahnübergänge und das damit einhergehende Gefahrenpotenzial reduziert werden. Die Gemeinde bittet, einen entsprechenden Hinweis in die Entscheidung aufzunehmen.

Aus Sicht des **Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf – Fachdienst Naturschutz** bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der geplanten Rekultivierung wird angeregt, einen Fischbesatz mit Angelnutzung sowie eine Freizeitnutzung als Badesee aufgrund der erheblichen Konflikte mit den Naturschutzziele als Folgenutzung für die geplanten Gewässer auszuschließen. Außerdem sollte die geplante Umsiedlung des Knöllchen-Steinbrechs und der Erfolg der Maßnahme dokumentiert werden.

Der **Fachdienst Wasser- und Bodenschutz** begrüßt den Rekultivierungsplan, über die planfeststellungsbedürftigen wasserrechtlichen Vorhaben im Plangebiet hat die Obere Wasserbehörde zu entscheiden. Die Planungen betreffen die Zone III B des Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen Marburg-Wehrda.

Den Antragsunterlagen zufolge sind Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität durch den Nassabbau nicht zu erwarten. Darüber hinaus stellt dieser keinen Verstoß gegen die Verbote der entsprechenden Verordnung dar.

Seitens des **Fachbereichs Ländlicher Raum und Verbraucherschutz** wird die Planung aus agrarstruktureller Sicht als bedenklich bewertet. Es sollen Flächen mit besten landwirtschaftlichen Produktionseigenschaften zum Teil endgültig (Ausgleichsmaßnahmen) der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion entzogen werden. In Sterzhausen werden 17 landwirtschaftliche Betriebe, davon 5 im Haupterwerb, bewirtschaftet. Bereits heute bewirtschaften diese Betriebe mehr als 370 ha (47 % der Betriebsflächen) in anderen Gemarkungen. Um auch in Zukunft als landwirtschaftliche Unternehmen zu bestehen, sind zumindest die Haupterwerbsbetriebe darauf angewiesen, in der Betriebsgröße weiter zu wachsen. Der geplante langfristige Verlust (Rekultivierungszeitraum ist nicht absehbar) von 10 ha landwirtschaftlicher Fläche hat zur Folge, dass sich der derzeit bereits bestehende Druck auf den landwirtschaftlichen Pachtflächen- und Grundstücksmarkt weiter erhöht. Die agrarstrukturellen Bedenken gegen diese flächenbeanspruchende Planung könnten ausgeräumt werden, wenn an anderer Stelle der entstandene Verlust an landwirtschaftlicher Vorrangfläche ausgeglichen und regionalplanerisch abgesichert wird.

Seitens **Hessen Mobil** werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbindung des Plangebiets an die B 62 über die bestehende Zufahrt der Abbaufäche südlich der Bahntrasse zu erfolgen hat. Es gilt ein Zugangs- und Zufahrtsverbot zur freien Strecke der B 62. Angaben zur Verkehrsabschätzung und Verkehrsverteilung sind noch vorzulegen. Sollten zusätzliche verkehrliche oder bauliche Maßnahmen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 62 notwendig werden, sind diese unter Zustimmung der Gemeinde und in Abstimmung mit Hessen Mobil zu Lasten des Antragstellers durchzuführen. Entlang der freien Strecke der B 62 gilt in einem 20 m breiten Streifen eine Bauverbotszone, der sich die 20 m breite Baubeschränkungszone anschließt. Die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebiets dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 62 führen. Darüber hinaus ist vor Abbaubeginn nachzuweisen, dass die Standsicherheit der B 62 durch den Kiesabbau nicht gefährdet wird.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** begrüßt aus rohstoffgeologischer Sicht die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010. Aus hydrogeologischer Sicht wird auf die Lage des Plangebiets in der Schutzzone III B des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Marburg-Wehrda hingewiesen. Bei Einhaltung der geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Erweiterungsflächen die Grundwasserneubildungsrate im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen durch höhere Verdunstungsraten über den offenen Kieselseen abnimmt. Das Grundwasserdargebot verringert sich für den Zeitraum des Abbaus und der offengelegten Grundwasseroberfläche.

Der **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)** weist darauf hin, dass der Verband im Bereich der Antragsfläche eine Fernwasserleitung betreibt, die im Rahmenbetriebsplan mit dem Planzeichen „unterirdische Hauptversorgungsleitung“ einschließlich der Zweckbestimmung „Wasser“ darzustellen ist. Die Fläche (Leitung mit 3 m - Puffer beiderseits der Rohrachse) ist als „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“ im Rahmenbetriebsplan einzutragen. In diesen Bereich dürfen keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstige Einwirkungen wie Bodenauf- und -abtrag vorgenommen werden, die den Bestand bzw. Betrieb der Leitung gefährden.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist ebenfalls nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein bodenmechanischer Nachweis zu führen, dass geplante Auskiesungen die Standfestigkeit der Wasserleitung nicht gefährden. Für die Absicherung der Lage und Unterhaltung der Fernleitung sind auf den betreffenden Flurstücken zugunsten des ZMW beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen.

Das **Landesamt für Denkmalpflege** und die **Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg** äußern keine Bedenken.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** weist darauf hin, dass die geplanten Abbauflächen im Flächennutzungsplan (1995) der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Auch der digitalisierte Flächennutzungsplan (2018) stellt die Antragsfläche unverändert als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt es sich bei dem geplanten Quarzkies-Abbau um einen ortsgebundenen Betrieb, der als so genanntes privilegiertes Vorhaben einzustufen ist. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** trägt keine Bedenken vor und weist auf die Lage in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Marburg-Wehrda hin. Die entsprechenden Verbote werden nicht berührt.

Seitens **des Dezernats 41.4 – Altlasten, Bodenschutz** wird aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes darauf hingewiesen, dass sich im Planungsraum keine Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) befinden. Da die Erfassung der Altflächen noch nicht flächendeckend erfolgt ist, wird empfohlen, weitere Informationen bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Gemeinde einzuholen. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird es im Rahmen des Kiesabbaus zunächst zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle kommen. Der Verlust an Bodenfunktionen ist idealerweise bodenspezifisch zu kompensieren. Im Rahmen der Rekultivierung ist die Wiederherstellung einer landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche vorgesehen. Ein fachgerechter Umgang mit Bodenaushub mit anschließender Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort ist hierbei besonders wichtig. Da es sich um ein Vorhaben mit besonders gravierenden Eingriffen handelt, ist die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung ab der Planungsphase bis zur Rekultivierung mit fachlicher Einweisung des Personals auf der Baustelle erforderlich.

Das **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft** weist darauf hin, dass für Rückverfüllungen des Tagebaus mit mineralischen Abfällen (z.B. Erdaushub) die Vorgaben der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen von sonstigen Abgrabungen zu beachten sind.

Aus Sicht des **Dezernats 43.2 – Immissionsschutz II** bestehen keine Bedenken, soweit sichergestellt ist, dass die Sicherheit des angrenzenden und vorbeigeführten Verkehrs nicht von möglichen Staubimmissionen und vom Abbaulärm gefährdet oder irritiert wird.

Das **Dezernat 44 – Bergaufsicht** unterstützt aus Sicht der Betriebsentwicklung des Tagebaus das Abweichungsziel. Es folgt der Zielsetzung des Bundesberggesetzes, Lagerstätten vollständig abzubauen, um dadurch den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Neuaufschlüsse haben durch die erforderliche Infrastruktur und die Verluste im Randböschungsbereich regelmäßig einen höheren Verbrauch. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Antragsfläche im Bergfreien befindet.

Das **Dezernat 51.1 – Landwirtschaft** weist darauf hin, dass der Verlust landwirtschaftlich wertvoller Flächen zwangsläufig eine Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur nach sich ziehen wird, die jedoch durch die vorgesehene Rückverfüllung mit dem Ziel einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung, minimiert werden kann. Die vorgesehene abschnittsweise Ausbeutung des Tagebaus lässt eine aktuelle landwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zu. Der Rekultivierungsplan wird aus fachlicher Sicht begrüßt, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass eine Wiederherstellung einer Kulturlandschaft mit Wildflussrelikten im Einklang mit der Landwirtschaft zu entwickeln ist. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Sicherung des landwirtschaftlich wertvollen Oberbodens zu erfolgen hat. Im Zuge der Rückverfüllung sind die angelieferten Bodenmaterialien dergestalt einzubauen, dass eine Wiederherstellung eines kulturfähigen Bodens gewährleistet werden kann.

Die Dezernate 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,
 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte,
 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft,
 43.2 – Immissionsschutz / Lärmaktionsplan sowie
 53.1 – Obere Forstbehörde

haben weder Bedenken noch Hinweise vorgebracht, das Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben.

5. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielsetzung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass eine Befreiung von der Zielbeachtenspflicht in Betracht kommt.

Die Sicherung der bekannten nicht erneuerbaren Ressourcen mineralischer Rohstoffvorkommen ist unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und dem Erhalt einer regionalen Wertschöpfung eine der grundsätzlichen Aufgaben der Regionalplanung. Einige der in Mittelhessen gewonnenen Rohstoffe sind weit über die Region hinaus von Bedeutung und wichtiger Grundstoff für die produzierende Industrie Deutschlands.

Da die beantragte Erweiterung unmittelbar an das *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* angrenzt (vgl. Karte 1) und deren Abbauwürdigkeit gegeben ist, sprechen für die Abweichung gewichtige Gründe, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Im Folgenden werden die betroffenen Ziele und Grundsätze des RPM 2010 näher dargelegt.

Entsprechend Ziel 6.5-3 des RPM 2010 kann die Gewinnung mineralischer Rohstoffe nur innerhalb der *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung* erfolgen. Dabei umfassen die **Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung** alle raumordnerisch abgestimmten Neuaufschlüsse und Erweiterungen, die noch nicht fachplanerisch abgesichert sind. Die Planungsperspektive beträgt dabei in der Regel 25 Jahre. Für ihre Festlegung im Regionalplan wurden Kriterien wie die Verträglichkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, aber auch Abbauwürdigkeit, betriebliche Sicherheit und Lage im Raum zugrunde gelegt (vgl. Begründung zu Ziel 6.5-3, RPM 2010). Ein solches *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* legt der RPM 2010 nicht im direkten nördlichen Anschluss an den bestehenden Abbau fest, sondern erst in gut 150 m Entfernung nördlich der B 62 (vgl. Karten 1 und 2). Um allerdings die bestehende Lagerstätte optimal ausbeuten zu können, möchte das Unternehmen zunächst alle verbleibenden Kiesvorräte südlich der B 62 gewinnen und erst dann die Bundesstraße Richtung Norden überspringen. Ein Abbaubetrieb auf beiden Seiten der Bundesstraße ist aus betriebslogistischer Sicht nicht möglich, da ständige Querungen der Straßentrasse unumgänglich wären. Dies ist jedoch mit den straßenrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem freien Streckenabschnitt der Bundesstraße nicht zulässig. Damit sprechen wichtige Gründe für die zeitlich vorrangige Nutzung der Antragsfläche im Verhältnis zu dem im RPM 2010 als Erweiterungsfläche vorgesehenen Bereich nördlich der Bundesstraße. Im Übrigen entspricht eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte auch dem im Regionalplan (sowie dem Bundesberggesetz, vgl. Stellungnahme des Dez. 44) verankerten Grundsatz des Vorrangs bestehender Abbauflächen gegenüber Neuaufschlüssen (vgl. Plansatz 6.5-5, RPM 2010). Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden zudem keine Bedenken vorgebracht, die nicht im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden können, so dass die im RPM 2010 zum Ausdruck gebrachte Raumordnung nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird.

Den Großteil der Antragsfläche legt der RPM 2010 als **Vorranggebiet für Landwirtschaft** fest. Hier hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). Nach dem *BodenViewer Hessen* ist das Ertragspotenzial der Flächen überwiegend als „mittel“ bis „hoch“ einzustufen. Der Bereich unterliegt überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung als Acker- und Grünland und wird aktuell von drei Landwirten im Haupterwerb bewirtschaftet. Der *Fachbereich Ländlicher Raum* äußert Bedenken im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche und spricht von einem langfristigen Verlust. Dem ist zu entgegen, dass mit einer offenen Grube in einem der drei Abbaufelder über eine Zeitspanne von jeweils nur zwei Jahren zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der sich anschließenden Verfüll- und Rekultivierungsphase wird sich der Entzug der Wirtschaftsflächen laut Antragstellerin insgesamt auf 6 – 8 Jahre beschränken. Auch wurde von den betroffenen Landwirten bislang kein Wunsch zur Überlassung von Ersatzwirtschaftsflächen für den Zeitraum der Auskiesung geäußert. Insofern ist davon auszugehen, dass durch den abschnittsweise erfolgenden, temporären Flächenentzug keine existenzbedrohenden Auswirkungen für die Betriebe hervorgerufen werden. Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffs unvermeidbar, der Eingriff kann aber durch den abschnittsweise erfolgenden Abbau reduziert werden. Zudem sieht das Rekultivierungskonzept überwiegend eine Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft durch Rückverfüllung geeigneter Böden vor. Aufgrund dieses Rekultivierungsziels, das im Übrigen von der Oberen Landwirtschaftsbehörde ausdrücklich begrüßt wird, erscheint die Forderung des *Fachbereichs Ländlicher Raum* nach Ausgleich des Verlusts an landwirtschaftlicher Vorrangfläche an anderer Stelle als unverhältnismäßig.

Durch die Flächenneuordnung im Rahmen der Rekultivierung kann zudem die landwirtschaftliche Nutzbarkeit verbessert werden. Die Erschließung der sich nicht im Abbau befindlichen Wirtschaftsflächen wird erhalten bzw. durch den Freischnitt des Bahnseitenwegs zum Abbautransport verbessert. Im Zuge der Abwägung kann daher einer vollständigen und damit nachhaltigen Nutzung der standortgebundenen Kieslagerstätte ein höheres Gewicht beigemessen werden.

Die **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Grundsatz 6.1.4-12, RPM 2010). Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserbrunnens Marburg-Wehrda, wird aber durch den Buntsandsteinrücken der Lahnberge weiträumig von dem Brunnen getrennt. Ökologisch wirksame Veränderungen von Grundwasserständen können durch die gewählte Abbautechnik (Nassabbau) und der Einteilung in Abbauabschnitte verhindert werden. Die Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser ist durch die geordnete Betriebsführung auszuschließen. Eine Stoffverlagerung bis zur Trinkwasserförderung des Wehrdaer Brunnens kann laut Antragsunterlagen aufgrund der sehr langen Sickerwege in der wassergesättigten Zone auszuschließen. Auch äußern weder das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie noch die Obere bzw. Untere Wasserbehörde dahingehende Bedenken. Im Rahmen der Rekultivierung dürfen nur Böden mit ausreichend gutem Austauschpotential verwendet werden, um so eine Infiltration schädlicher Stoffe in den Grundwasserkörper sicher verhindern zu können.

In den **Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen** sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1, RPM 2010). Da das Gebiet auch während des Abbaus überwiegend durch kultivierte Offenböden gekennzeichnet sein wird und die Niveaus im Hinblick auf Kaltluft-Masseströme und das Windfeld im Lahntal neutral bleiben, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets zu rechnen. Allenfalls können mikroklimatische Effekte aufgrund des Nassabbaus auftreten, die durch den abschnittweisen Aufschluss aber keine nachhaltigen Veränderungen für die Umgebung mit sich bringen. Auch sind die geplanten Dauerwasserflächen deutlich untergeordnet.

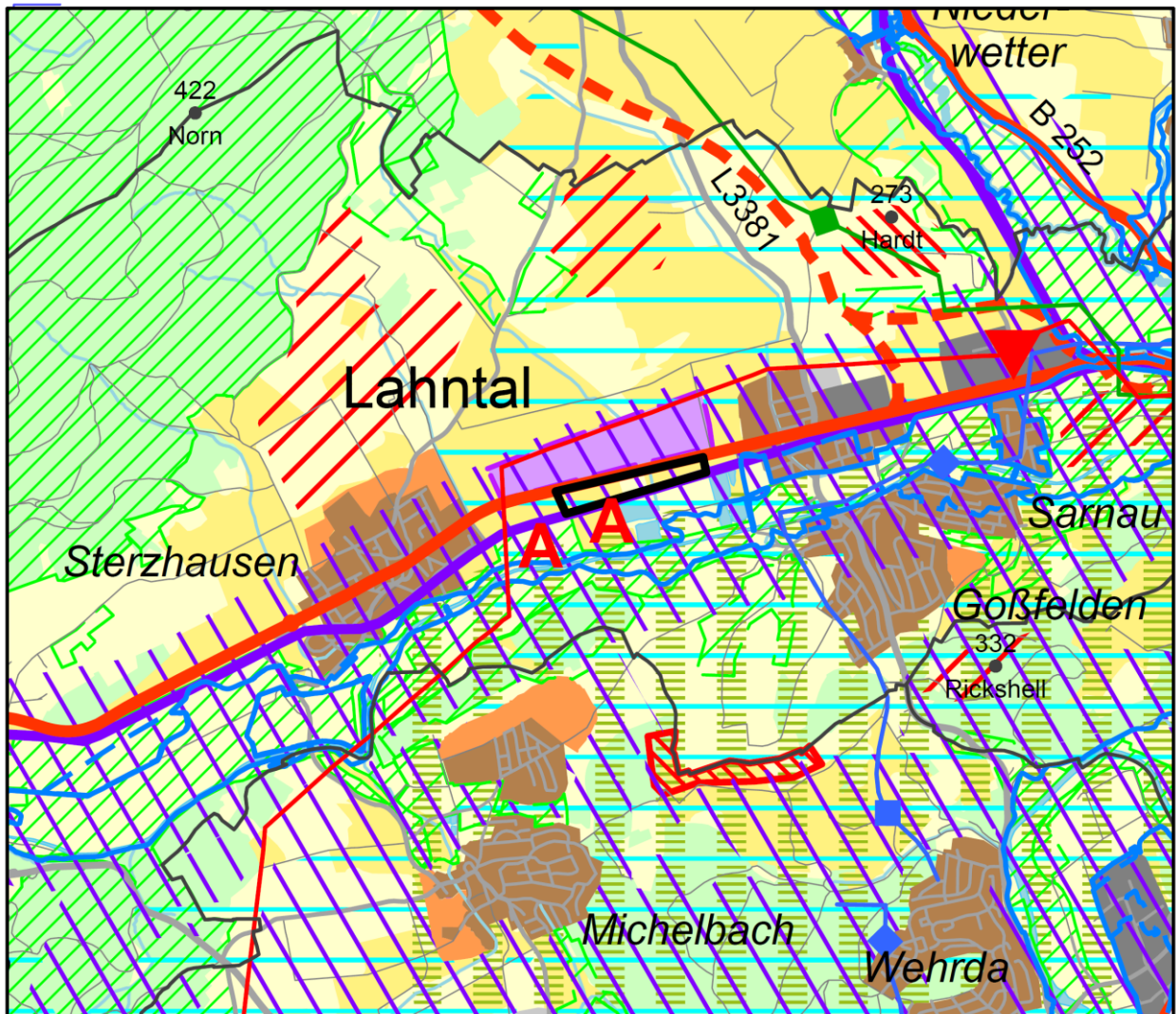
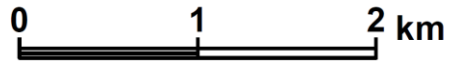
Die westlich bzw. östlich der Antragsfläche liegenden Ortslagen von Sterzhausen und Goßfelden sind im Regionalplan als **Vorranggebiet Siedlung Bestand** festgelegt. Entsprechend Grundsatz 6.2-1 des Regionalplans sollen zusätzliche Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen verhindert werden. Aufgrund der ortsfernen Lage von über 500 m (Sterzhausen) bzw. über 300 m (Goßfelden) und der Abtrennung von Erholungswegen durch umlaufende Verkehrsinfrastruktur sind Belastungen der Wohnbevölkerung nicht in Betracht zu ziehen. Auch können durch den Nassabbau Staubemissionen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Lärmbelastungen werden durch Beachtung der allgemeinen Arbeits- und Ruhezeiten vermieden. Der im Nahbereich des Abbaubetriebs verlaufende Regionalradweg bleibt über den Abbauzeitraum hinweg nutzbar. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass im Rahmen des gesamten Abbaus „Goßfelden“ bereits Bereiche ausgeküstet wurden bzw. immer noch werden, die sich näher an der Ortslage befinden.

Zusammenfassend kann die beantragte Zielabweichung zugelassen werden. Für die Abweichung vom Planinhalt sprechen überwiegende Gründe, insbesondere die vollständige und damit nachhaltige Nutzung der standortgebundenen Quarzkieslagerstätte. Das Unternehmen hat nachvollziehbar seine gegenüber den Festlegungen des RPM 2010 leicht veränderten Planungsabsichten dargelegt. Da nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, stehen der Abweichung von den Zielen des Regionalplans keine grundsätzlichen Bedenken entgegen; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ROG). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des RPM 2010 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt eine großzügige Handhabung von Zielabweichungen aus. Wie im Rahmen der raumordnerischen Bewertung ausführlich dargelegt, werden im konkreten Fall allerdings überwiegende Gründe gesehen, die die Zulassung der beantragten Zielabweichung rechtfertigen. So ist die Abbauwürdigkeit gegeben, zudem dient das Vorhaben der Sicherung einer dezentralen Rohstoffversorgung, dem Erhalt bestehender Arbeitsplätze und einer damit einhergehenden regionalen Wertschöpfung. Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange können im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

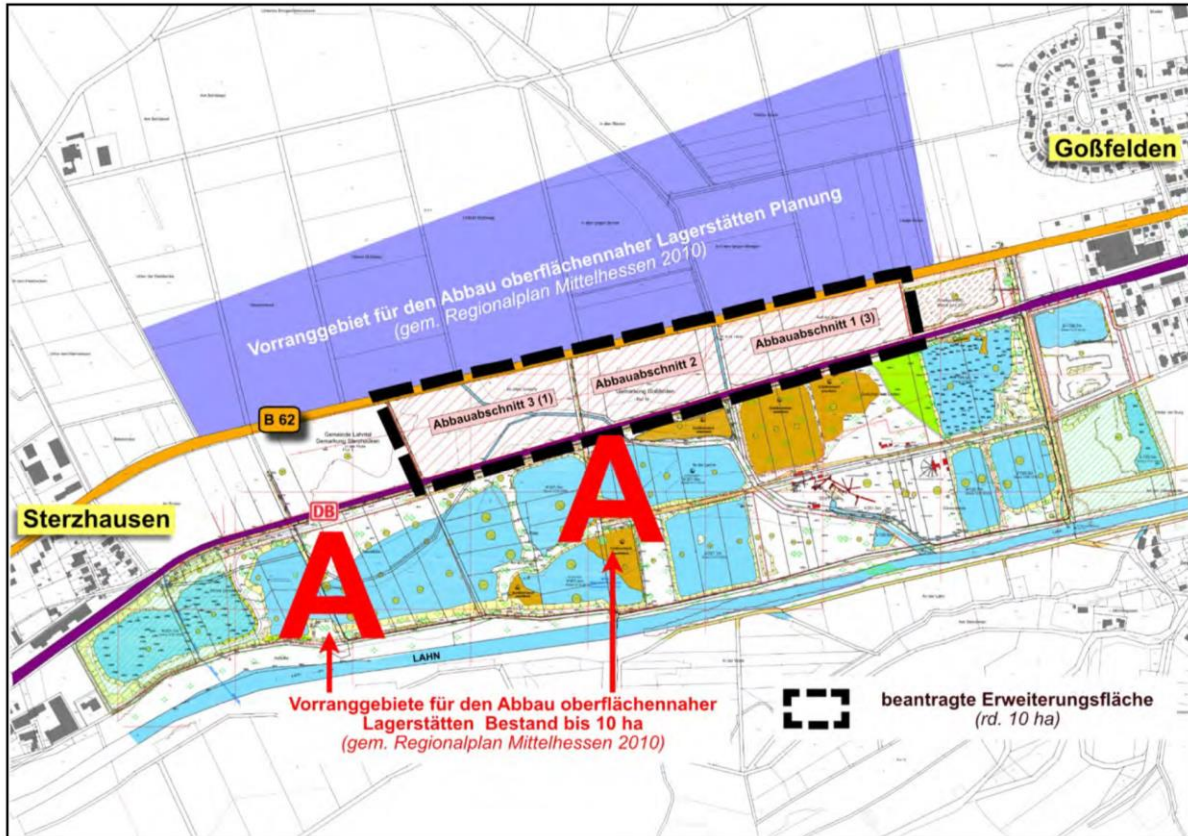
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen



 Antragsfläche

Umfeld der Antragsfläche



Quelle: Abweichungsantrag der Firma Irma Oppermann GmbH